



Richtlinien für die Gewährung einer Wohnbauförderung durch die Gemeinde Lichtenegg

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenegg beschließt die Gewährung einer Wohnbauförderung durch die Gemeinde Lichtenegg nach Maßgabe folgender Richtlinien:

Allgemeine Voraussetzungen

- I. Der Bewilligung der Förderung muss die Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe, Ergänzungsabgabe oder Standortabgabe seitens der Gemeinde vorangegangen sein.
- II. Die vorgeschriebene Abgabe muss bereits entrichtet sein.
- III. Das bebaute bzw. zu bebauende Grundstück muss mit einem Wohngebäude bebaut sein bzw. bebaut werden.
- IV. Die Begründung eines Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Lichtenegg für die Dauer von mindestens 10 Jahren auf dem zu bebauenden Grundstück ist erforderlich. Bei Bestandsgebäuden ist die Dauer des Bestehens eines Hauptwohnsitzes anzurechnen.
- V. Die Wohnbauförderung findet für gewerbliche Bauten, Bauten zum Zweck der Vermietung an Privatpersonen sowie großvolumige Anlagen keine Anwendung

Höhe der Wohnbauförderung

- I. Die Höhe der Wohnbauförderung beträgt 40% der vorgeschriebenen Abgabe, die Wirksamkeit wird mit 01.01.2024 zurückdatiert.
- II. Die Höhe der Förderung kann jederzeit mittels Gemeinderatsbeschluss geändert werden und gilt mit dem im Beschluss festgesetzten Datum.
- III. Für die Förderung gilt der Einheitssatz zum Zeitpunkt der Erlassung des Abgabenbescheides.

Ansuchen um Wohnbauförderung

- I. Das Ansuchen um Gewährung der Wohnbauförderung erfolgt über schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers.
- II. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- III. In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung der Förderung.

Auszahlung der Wohnbauförderung

- I. Die Wohnbauförderung wird in zwei Teilbeträgen zu je 20% der Höhe der vorgeschriebenen Abgabe ausbezahlt.
- II. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt mit fristgerechter Meldung des Baubeginns (spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung).
- III. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt mit fristgerechter Fertigstellung des Bauvorhabens (spätestens 5 Jahre ab Meldung des Baubeginns)

Rückzahlung der Wohnbauförderung

- I. Der erhaltene Förderungsbetrag ist zur Gänze an die Gemeinde zurückzuzahlen, wenn
 - a. der auf der geförderten Liegenschaft begründete Hauptwohnsitz innerhalb von 10 Jahren aufgegeben wird
 - b. die Liegenschaft innerhalb von 10 Jahren veräußert wird
 - c. eine entgeltliche Überlassung an Dritte zu mehr als 50% des Bestandsobjektes erfolgt